



Bild: der Int. Strafgerichtshof

## **Weltgericht mit Schwächen**

Der Internationale Strafgerichtshof ist ein Erfolg, auch wenn sein praktischer Einfluss noch begrenzt ist.

Von Prof. Dr. Kai \*Ambos\*

Der im Juli 2002 auf einer Staatenkonferenz in Rom gegründete Internationale Strafgerichtshof (IStGH) ist auf den ersten Blick eine einzigartige Erfolgsgeschichte auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes. Sein Statut ist schon nach etwas mehr als vier Jahren in Kraft getreten, und bis heute sind ihm 99 Vertragsstaaten beigetreten. Er verfügt mittlerweile über rund 500 Angestellte und ermittelt wegen völkerrechtlicher Verbrechen (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) in vier Staaten. Verfahren vor dem IStGH können auf dreifache Art initiiert werden: Durch den Verweis einer Vertragspartei, in der Regel der Tatortstaat, durch einen Beschluss des UNO-Sicherheitsrats sowie aufgrund von Anzeigen der Verbrechenopfer (Art. 13).

In den Verfahren wegen Verbrechen im Kongo, in Uganda und in der Zentralafrikanischen Republik haben die genannten Staaten selbst den Gerichtshof mit den Ermittlungen betraut, in Darfur (Sudan) hat der UNO-Sicherheitsrat das Verfahren überwiesen. Überdies sind seit dem Inkrafttreten des Statuts rund 2.500 Anzeigen beim Gerichtshof eingegangen, von denen die meisten nicht in seine Zuständigkeit fallen, etwa weil es nicht um völkerrechtliche Verbrechen geht, oder weil die Taten vor Inkrafttreten des Status begangen wurden. Ohnehin vertritt der Chef der Anklagebehörde, der Argentinier Luis Moreno Ocampo, die Ansicht, dass er von seiner Befugnis zur eigenständigen Aufnahme von Ermittlungen (Art. 15) nur sehr restriktiv, und das heißt zum gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt nicht, Gebrauch machen sollte.

Rein rechtlich betrachtet ist diese Haltung angreifbar, denn die Aufnahme selbstständiger Ermittlungen wurde gerade deshalb geschaffen, um die Initiierung eines Verfahrens nicht alleine vom Gutdünken der Vertragsstaaten und des UNO-Sicherheitsrats abhängig zu machen, sondern sie einer unabhängigen Anklagebehörde zu überlassen. Aus Sicht der Opfer ist diese Position fragwürdig, weil sie ihnen die eigens von den Vertragsstaaten vorgesehene Möglichkeit nimmt, durch ihre Anzeigen Ermittlungen in Gang zu setzen.

Diese juristisch korrekte Auslegung des Statuts muss sich jedoch an der Realität in den Tatortstaaten messen lassen, die es nicht gerne sehen, wenn sich internationale Ermittler um auf ihrem Hoheitsgebiet begangene Verbrechen kümmern.

Dies zeigt die Grenzen des Gerichts auf. Der Gerichtshof ist für die auf dem Hoheitsgebiet seiner Vertragsstaaten begangenen völkerrechtlichen Verbrechen zuständig. Der Ankläger kann dabei jedoch nicht einfach Ermittler losschicken, sondern muss zunächst den Tatortstaat um Kooperation bitten. Weigert sich dieser, so können die Ermittlungen faktisch nicht durchgeführt werden. Überspitzt gesagt, ist ohne die Kooperation des Tatortstaates das Statut nicht einmal das Papier wert, auf dem es geschrieben steht.

Natürlich ist ein Vertragsstaat zur Kooperation mit dem Gerichtshof verpflichtet (Art. 86), doch ist eben auch dies nur eine rechtliche Pflicht, die von ihrer praktischen Umsetzung abhängt. Sanktionen gegen unkooperative Vertragsstaaten sind nur begrenzt möglich und bestehen im Wesentlichen in politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen. Der Rückgriff auf das mächtige Instrumentarium des UNO-Sicherheitsrats ist verstellt, weil drei der fünf ständigen Mitglieder dem Gerichtshof nicht wohl gesonnen sind (USA und China) oder sich abwartend verhalten (Russland). Ein Staat, gegen dessen Willen auf seinem Hoheitsgebiet ermittelt wird, kann zudem selbst Strafverfahren einleiten, um dem Gerichtshof den Grundsatz der Komplementarität, also der Subsidiarität (Nachrangigkeit) der internationalen gegenüber den nationalen Ermittlungen entgegen zu halten (Art. 17).

All diese Gründe machen verständlich, warum die Anklagebehörde Verweise von Staaten oder des UNO-Sicherheitsrats vorzieht. Im Falle eines Staatenverweises kann sie wenigstens sicher sein, dass der Staat selbst ein Interesse an den Ermittlungen hat und deswegen mit den Ermittlern kooperieren wird. Im Falle eines Verweises des UNO-Sicherheitsrats kann sie sich auf die Autorität des Sicherheitsrats stützen.

Der Gerichtshof befindet sich noch in der Aufbau- und Konsolidierungsphase. Diese Phase wird durch übertriebene Erwartungen und Forderungen gefährdet. Dazu zählt auch die Forderung, dass der IStGH allen begründeten Anzeigen nachzugehen habe, notfalls auch gegen den Willen der betroffenen Tatortstaaten.

Was kann man daraus für die Zukunft des Gerichtshofes folgern? Er muss mit seinen Ressourcen effizient umgehen. Dazu gehört, dass er eher wenige Verfahren solide betreiben sollte, als in vielen Verfahren »schlampig« zu ermitteln. Der Gerichtshof hat noch viele mächtige Feinde. Daher müssen die Zahl der Vertragsstaaten erhöht und vor allem wichtige Nationen wie Japan, die Türkei, Mexiko und auch Russland gewonnen werden. Erst wenn solche Staaten dazugehören und eine Mehrheit der Länder den Internationalen Gerichtshof unterstützt, kann man sich seiner Existenz sicher sein.

Quelle: ai-Journal, Juli/August 2005, <[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)>